

GERRY WEBER International AG**Erklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008**

Aufsichtsrat und Vorstand der GERRY WEBER International AG identifizieren sich mit den Zielen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Das Ziel der Corporate Governance der GERRY WEBER International AG ist die Förderung des Vertrauens von Anlegern, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit in die Unternehmensführung und damit die Unterstützung der Kapitalmarkt-Akzeptanz.

Gemäß § 161 AktG geben Vorstand und Aufsichtsrat folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 ab:

1. In nachstehenden Punkten ist die Gesellschaft weiteren Empfehlungen seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom Dezember 2007 und den Neuerungen der Kodexfassung vom 6. Juni 2008 (gegenüber der Fassung vom 14. Juni 2007) nachgekommen:

Kodex Ziffer 4.2.2 Abs. 1 – Vergütungssystem für den Vorstand: Das Aufsichtsratsplenum der GERRY WEBER International AG erfüllt die geänderte Empfehlung des Kodex und beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente und überprüft es regelmäßig.

Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 4 und 5 – Abfindungs-Cap: Die GERRY WEBER International AG erfüllt die neuen Empfehlungen des Kodex, dass bei Abschluss von Vorstandsverträgen die Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten, dass die Berechnung des Abfindungs-Caps auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abstellt und dass eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels 150 Prozent des Abfindungs-Caps nicht übersteigt.

2. Die GERRY WEBER International AG entsprach und entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

Kodex Ziffer 2.3.2 – elektronische Übermittlung: Die GERRY WEBER International AG übermittelte und übermittelt nur auf Anfrage einzelnen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege. Obschon die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 06. Juni 2007 geänderte Satzung eine elektronische Übermittlung an alle in- und ausländischen Finanzdienstleister, Aktionäre und Aktionärsvereinigungen zulässt, sah und sieht die GERRY WEBER International AG aus organisatorischen Gründen von solch einer generellen elektronischen Übermittlung ab.

Kodex Ziffer 3.8 Abs. 2 – D&O-Versicherung: Ein Selbstbehalt für den Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat wurde und wird nicht vereinbart, da nicht davon ausgegangen wird, dass ein derartiger Selbstbehalt das Engagement von Vorstand und Aufsichtsrat weiter erhöhen würde.

Kodex Ziffer 4.2.5 – Aktienoptionsprogramm, Versorgungszusagen und Nebenleistungen: Auf die Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans und eines vergleichbaren Vergütungssystems wurde und wird verzichtet, da die GERRY WEBER International AG bisher keine Aktienoptionen als variable Vergütungskomponente ausgibt und künftig auch nicht ausgeben wird. Die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder eines vergleichbaren Vergütungssystems wird in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Versorgungszusagen sowie weitere Nebenleistungen an den Vorstand bestehen nicht und können deshalb auch nicht im Vergütungsbericht näher erläutert werden.

Kodex Ziffer 5.2 Satz 2 und Kodex Ziffern 5.3.1 und 5.3.2 – Bildung von Aufsichtsratsausschüssen: Der Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG bildete und bildet mit Ausnahme des Nominierungsausschusses keine Ausschüsse, da aufgrund der zahlenmäßigen Besetzung des Aufsichtsrates die Bildung sonstiger Ausschüsse unverhältnismäßig wäre.

Kodex Ziffer 5.4.4 – Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat: Den Empfehlungen, dass es nicht die Regel sein soll, dass der bisherige Vorstandsvorsitzende oder ein

Vorstandsmitglied in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses wechselt, und eine entsprechende Absicht der Hauptversammlung besonders begründet wird, hatte die GERRY WEBER International AG in der Vergangenheit entsprochen. Die Gesellschaft möchte sich jetzt und für die Zukunft alle Möglichkeiten offen halten, der Hauptversammlung die geeignetsten Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Kodex Ziffer 7.1.2 – Konzernabschluss und Zwischenberichte: Die GERRY WEBER International AG verzichtet gegenwärtig aus organisatorischen Gründen darauf, die Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte vor der Veröffentlichung mit dem Aufsichtsrat zu erörtern. Der Konzernabschluss war binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich. Es wird daran gearbeitet, die empfohlene Frist von 90 Tagen in Zukunft einzuhalten. Die Zwischenberichte waren binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich.

Die Corporate Governance der GERRY WEBER International AG wird regelmäßig auf der Grundlage neuer Erfahrungen und gesetzlicher Vorgaben sowie der Weiterentwicklung nationaler und internationaler Standards überprüft und weiter entwickelt. GERRY WEBER folgt bereits heute der Mehrzahl der zusätzlichen Anregungen des Kodex für gute Corporate Governance und nimmt dazu im jährlichen Corporate Governance Bericht Stellung. Vier der insgesamt fünf in der Neufassung vom 6. Juni 2008 aufgenommenen Soll-Empfehlungen entspricht die GERRY WEBER International AG bereits zum heutigen Zeitpunkt.

Halle/Westfalen, im Dezember 2008

Vorstand und Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG